

Die Ansässigkeitsbestimmungen werden im Protokoll zum DBA in Ziffer 2 Bst a bis c konkretisiert. Eine liechtensteinische Stiftung mit Stifter oder einem Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz gilt dann als ansässig, wenn diese in Liechtenstein der Ertragssteuer unterliegt und weder Stifter, noch ein Begünstigter, noch eine nahestehende Person über das Stiftungsvermögen oder deren Erträge rechtlich oder faktisch verfügen können. Generell erfolgt die Würdigung dessen im Einzelfall, wobei die Stiftung in Liechtenstein jedenfalls als ansässig gilt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- kein Widerrufsvorbehalt des Stifters
- der Stifter hat sich kein Änderungsrecht der Stiftungsdokumente vorbehalten (Stiftungsurkunde u. Stiftungszusatzurkunde)
- kein Weisungsrecht des Stifters oder einer ihm nahestehenden Person gegenüber dem Stiftungsrat
- kein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Zuwendungen aus der Stiftung¹²⁹

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten,¹³⁰ analog der Stiftung zu behandeln sind und somit die oben genannten Ansässigkeitsvoraussetzungen zur Nutzung des DBA erfüllen müssen.¹³¹

Generell gelten Personen, welche nur der Mindestertragssteuer unterliegen (wie beispielsweise Privatvermögensstrukturen¹³²), nicht als eine in einem Vertragsstaat ansässige Person und werden hinsichtlich der Gewährung von Abkommensvorteilen als transparent angesehen.¹³³ Verfügt die Stiftung über keinen Stifter und keine Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz, so gilt sie grundsätzlich als ansässig im Sinne des DBA. Sie kann somit generell die Abkommensvorteile nutzen, sofern kein Durchgriff auf die hinter der Stiftung stehenden Personen vorgenommen wird. In diesem Fall würden die Missbrauchsbestimmungen Ziffer 4 des Protokolls zum DBA FL-CH greifen und die Vergünstigungen würden verwehrt werden, da diese Personen selbst keine Ansässigkeit in einem der beiden Vertragsstaaten besitzen.¹³⁴

3.2.3 Anwendungsbereich hinsichtlich der Anstalt

Wie bereits im vorherigen Kapitel 3.2.2 beschrieben, wird die stiftungsähnliche Anstalt gleich einer Stiftung behandelt und muss daher die Voraussetzungen der Protokollbestimmung Ziffer 2 a) (iii) erfüllen, um als ansässig in einem der Vertragsstaaten akzeptiert zu werden. Eine körperschaftlich strukturierte Anstalt¹³⁵ gleicht einer Kapitalgesellschaft, so dass die Protokollbestimmung Ziffer 2 Bst. a) (iii) nicht zur Anwendung kommt. Diese Form der Anstalt gilt stets als in Liechtenstein ansässig, wenn sie in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Ist dieser Umstand gegeben, so kann sie die Abkommensvorteile nutzen, sofern keine Missbrauchstatbestände vorliegen.¹³⁶

¹²⁹ Ziffer 2 Bst. a) (iii) des Protokolls zum DBA FL-CH u. Wenz & Gierhake, 2015, S. 3.

¹³⁰ Siehe Kapitel 2.2.2.

¹³¹ Ziffer 2 Bst. b) des Protokolls zum DBA FL-CH.

¹³² Siehe Kapitel 2.7.3.

¹³³ Ziffer 2 Bst. c) des Protokolls zum DBA FL-CH.

¹³⁴ Gierhake & Peter, 2015, S. 638.

¹³⁵ siehe Kapitel 2.2.3.

¹³⁶ Gierhake & Peter, 2015, S. 640.